



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXI. Letzte Conferenz der Reichs-Stände auf dem Friedens-Convent, die Differentien zwischen dem Churfürsten von Trier und dessen Dom-Capitul betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Majus.
Savoyen ver-
langt unter
dem Nahmen
Sachsen-Car-

Der Savoyische Gesandte, that auch bey den Chur- und Fürstlich-Sächsischen Gesandten die Ansuchung, es dahin vermitteln zu helfen, damit auf dem nächsten und andern Reichs-Tagen, in dem Fürsten-Rath, Savoyen mit dem Prædi-

cat; Sachsen-Savoyen, allemahl aufgerufen werden möchte, weil ja Regia Sua Celsitudo aus dem Hause Sachsen entsprossen sey, und selbige des Churfürstlichen Collegii Declaration vor sich habe.

1649.
Majus.
vonen in Co-
mittis aufge-
rufen zu wer-
den.

§. XXI.

Letzte Confe-
renz der
Reichs-
Stände, we-
gen der Diffe-
rentien zwi-
schen dem
Churfürsten
von Trier und
dem dortigen
Dom-Capitu-
lul.

Die allerletzte Zusammenkunft der Reichs-Stände geschah, Freytags den 26. Maji, wozu das Bezeugen des Churfürsten von Trier gegen sein Dom-Capitul, Anlaß gab, davon denen Kayserlichen Gesandten, des gleich darauf gefolgten Sonnabends, durch die Extraordinari-Deputirten, der gehörige Vortrag, dahin geschah, wiewohlgestalt der Churfürst zu Trier das alldortige Dom-Capitul nicht mehr dafür agnosceiren wolle, sey auch de facto zugangen, dasselbe pro Ex-Capitulo zu declariren, ein neu Dom-Capitul zu formiren, und 3. Personen, so doch incapaces wären, zu Probsten, Dechant und Capitularen zu machen; So hätte er auch so gar im nächst verwichenen Monath Aprilis, einen des Geschlechts von Reiffenberg, zu seinem Coadjutorn und künftigen Successorn proclamiret, und denen Officirenn anbefohlen, daß sie das bisherige Capitul, pro tali nicht erkennen, sondern wo sie jemand davon anträffen, sie solche niederlegen sollten, in Meynung, mittelst des Königs in Franckreich Manutenenz durchzudringen. Dieweil nun das Trierische Dom-Capitul der Chur-Fürsten und Stände-Gesandten durch ein Memorial imploriret habe, sich ins Mittel zu schlagen, und zuorderst bey dem König in Franckreich, wie auch bey dem Churfürsten zu Trier selbst, und dann bey dem von Reiffenberg, mit Schreiben einzukommen, und diese davon abzumahnem; So hätten der noch anwesenden Stände-Gesandten gestriges Tages in Pleno solches Suchen in Berathschlagung gezogen, und befunden, daß sothane Attentata wieder der hohen Erb- und Stiffter Reservata, Statuta, Jura und Privilegia, wieder das Herkommen, Sr. Churfürstlichen Gnaden eigene Wahl-Capitulacion, wie auch wieder Ihrer Kayserliche Majestät Wahl-Ordnung liefen, so dahin gehe, daß jeder bey seinen

Rechten und Gerechtigkeiten zu schütten und zu handhaben; Ingleichen lauffe solches wieder andere Reichs-Constitutiones, und insonderheit, wieder den durch Gottes Gnade, geschlossenen und ratificirten Frieden: Nun man dann befunden habe, es dürfften daraus schädliche Weidläufftigkeiten, und neue Motus entspringen, daß auch Chur-Fürsten und Stände dabey hoch interessirt, und man sich des Dom-Capituls billig anzunehmen, hätte man dahero auf gewisse Schreiben geschlossen, und zwar sowohl an den König in Franckreich; als auch an den Churfürsten zu Trier; Das begehrte dritte Schreiben aber, an den von Reiffenberg, wäre bedenklich gefallen, und besser gehalten worden, daß man an die Land-Stände des Erb-Stifts Trier schreibe, sie sollten den von Reiffenberg pro Coadjutore nicht erkennen, dennoch aber zu Sr. Churfürstlichen Gnaden, als ihrem Churfürsten und Herrn, sich halten; Man hätte aber auch eine Nothdurfft geachtet, dieses mit ihnen, den Kayserlichen Gesandten, zu communiciren, nicht zweiffelnd, sie würden selbst nöthig halten, daß man sich wegen solcher Besorgnissen der Sache annehme, und solche Schreiben abgehen lasse.

Hierauf ertheilten die Kayserlichen Gesandten, durch den Mund des Legati Vollmars, auch die letzte Antwort dahin: Sie hätten vernommen, wasgestalt ein Hoch-Chrwürdig Dom-Capitul zu Trier bey der Stände-Gesandtschaften mit einem Memoriali einkommen, was darin enthalten gewesen, und daß von seiten der Stände die Ausfertigung bedeuter Schreiben notwendig befunden worden sey. Nun wäre nicht ohne, daß ihnen auch vor 4. Wochen allbereit ein Memorial zugestellet worden, so an Ihre Kayserliche Majestät sie alsbald zugefertiget, erwarteten Dero Resolution, und zweiffelten nicht, Ihre

1649.
Majus.

Ihre Majestät werde Ihre angelegen seyn lassen, damit allem Unheil bey Zeiten vorgebogen werde; Bedanken sich der Communication, und hoffen, man werde sich nicht zuwieder seyn lassen, ihnen Copey von den Schreiben wiederfahren zu lassen; Wären auch andere ausländische Mittel, so könnten sie solche wohl zulassen, und werde auch nöthig seyn, daß Ihre Kayserliche Majestät und Chur-Fürsten und Stände andere Mittel ergreifen; denn zu besorgen stehe, Chur-Trier werde sein Vornehmen zu manutemiren suchen, und wäre Nachricht vorhanden, daß schon heimliche Correspondenz und Allianz mit Frankreich vorgeinge.

Der Chur-Mayntzische erwiederte: Ihren Excellenzen sollte Abschrift communiciret werden; Das Schreiben, so an den König in Frankreich abgehen sollte, wäre allbereit fertig und verglichen, die andern beyden aber sollten sogleich fertiget werden; Dabey könne man Ihren Excellenzen gehorsamlich und dienstlich nicht verhalten, daß die Camerales zu Speyer hinwieder mit einer Klag-Schriefft wieder die Stadt Speyer einkommen wären, und sich beschwehrt, daß die Cammer-Gerichts-Personen noch immer zu mit Einquartierung belegt würden, auch die Stadt sich daran nicht kehrete, daß man sie abgemahnet; Ersuche man diesem nach Ihre Excell. sie wollten ermeldter Stadt durch Schreiben die Nothdurfft remon-

striren, welches ohne Frucht nicht abgehen würde.

Bollmar regerirte: Sie hätten unterschiedlich schon geschrieben, und gebe die Stadt nichts darauf, entschuldige sich mit der Necessität, und daß der Soldat suche, wo er was finde, der Rath sich auch dessen nicht entbrechen könne; So würden auch die Assessoros nicht, sondern allein die Procuratores, Notarii und andere Personen belegen; Hingegen sagten die Besizer des Cammer-Gerichts, der Rath thue es nicht ex necessitate, sondern ex malicia; Man sollte ihnen communiciren, was das Cammer-Gericht wieder geschrieben, so wollten sie sich darin ersehen.

Damit beurlaubten sich dann die Extraordinari-Deputati, und weil die meisten Gesandtschaften bereits von Münster und Osnabrück würcklich fortgereiset waren, auch zu Nürnberg sich allschon viele Gesandten hinwieder von neuem eingefunden hatten, um die würckliche Friedens-Execution daselbst zum Stand zu bringe, folglich auf denen seitherigen Congress-Orten, weiter nichts hauptsächliches mehr vorfallen konnte; so nahmen daher auch die noch übrigen bis dahin zur Stelle gebliebene Gesandten ihren Abschied, und endigten damit dieses wichtige Werck, welches einen neuen Anfang zu Deutschlands Ruhe und Erquickung, nach einem 30. Jahre lang ausgestandenen blutigen Krieg und erlittenen unsäglichen Jammer und Plagen, machen sollte.

1649.
Majus.

§. XXII.

Beschluss des
ganzen
Wercks.

Dieses ist nun der Verlauff und endliche Ausgang derjenigen grossen Friedens-Handlung, dergleichen noch kein Mensch weder in Deutschland noch sonst in einem einigen Europäischen Reich, ja in der ganzen Welt jemahl erlebet zu haben sich mit Recht berühmen mag, wann man sowohl die Wichtigkeit derer darauf abgehandelten Materien, als auch die Art der Handlung und die ausnehmenden Qualitäten aller dererjenigen Personen in Betrachtung ziehet, welche mit einer recht erstaunlichen und nie ermüdeten Emsigkeit, dieses überschwehre und fast unmöglich geschienene Werck, so glücklich als klug und löblich zu Stand gebracht

haben, daß es nun bey allen Friedens-Schlüssen, wobey Deutschland interessirt ist, zur Basis und zum Grund allemahl ge-
leget wird.

So grosse Ursache nun das gesamte Deutsche Reich und Vaterland hat, diesen Frieden-Schluss, wodurch die Religion und der Staat in demselben, zu einer beständigen Ordnung, Sicherheit und Ruhe ist erhaben worden, als ein Göttliches Gnaden-Geschenk zu verehren, auch selbigen als das heiligste Gesetz und Grund-Beste seiner äußerlichen Glückseligkeit anzusehen; so gegründet ist auch die Pflicht und Schuldigkeit eines jeden patriotisch-

ge